

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00241 vom 6. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00241

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00241 du 6 février 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00241 del 6 febbraio 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Am 12. Februar 2007 liess X. durch seinen Rechtsvertreter Dr. Brusa Beschwerde (Urk. 1) erheben gegen die Verfügung vom 10. Januar 2007 und folgende Anträge stellen:

1. Es seien die angefochtenen Verfügungen aufzuheben, und es sei die Sache an die Verwaltung zurückzugeben zur gesetzmässigen Organisation der Akten und zur Anlage eines gesetzmässigen Aktenverzeichnisses und zur Durchführung einer persönlichen Besprechung des Vorbescheides, bzw. Befragung/Anhörung nach Vorbescheid.

2. Es sei dem Versicherten eine ganze Invalidenrente zuzusprechen mit Wirkung ab 01.09.2004.

3. Es sei die ganze Rente bis heute und weiterhin zuzusprechen bzw. es sei auf eine revisionsweise Herabsetzung, Aufhebung zu verzichten.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

In der Begründung wurden unter anderem Verfahrensmängel formeller Art, aber auch die inhaltliche Mangelhaftigkeit der Akten beanstandet (Urk. 1 S. 8 bis 10); zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Versicherte Anspruch auf mindestens eine persönliche Besprechung bei der IV-Stelle habe, sicher auf eine solche nach dem Vorbescheid, mit welchem angekündigt werde, dass die Verwaltung seinen Begehren nicht vollumfänglich entsprechen wolle (Urk. 1 S. 12).

2.2. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Vernehmlassung vom 30. März 2007 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde. Und auf die Beschwerde sei insofern nicht einzutreten, als der betreffend ihre Aktenführung gestellte Antrag im Sinne von Art. 76 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde falle. Weiter nahm die Beschwerdegegnerin zu der gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs Stellung mit der Schlussfolgerung, sämtliche diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers gingen ins Leere. Zum materiellen Sachverhalt verwies sie auf die Akten und insbesondere auf die ausführliche Begründung in der Verfügung vom 10. Januar 2007. Zum Rentenbeginn bemerkte sie, dass dem Beschwerdeführer die IV-Rente ab Oktober 2004 zugesprochen worden sei, wie er dies unter Ziffer 2.6.1 der Beschwerde beantragt habe.

2.3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 (Urk. 9) teilte Rechtsanwalt Dr. Brusa dem Gericht mit, dass der Beschwerdeführer an einer Verfahrensbeschleunigung in hohem

Masse interessiert sei. Als Beweisofferte für die offensichtliche Überforderung der Verwaltung der IV im Bereich der beruflichen Integration legte er einen Zeitungsartikel ins Recht (Urk. 10).

E. 3

Breitbasige mediale Bandscheibenprotrusion BWK2/BWK3 sowie kleine links medio-laterale Discushernie BWK3/BWK4 (Urk. 7/26 S. 7 und 8).

Auf dem Formular Arbeitsbelastbarkeit/Medizinische Beurteilung bescheinigte med. pract. A. ___ weiter, dass auch eine behinderungsangepasste Tätigkeit dem Versicherten nicht mehr zumutbar sei.

4.3 Zusammenfassend ist damit nach dem bisher Gesagten bis und mit Januar 2005 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit des Versicherten auszugehen. Ab Februar 2005 jedoch war dem Versicherten gemäss Begründung in der angefochtenen Verfügung vom 10. Januar 2007 (Urk. 7/99 und 100) gestattet auf die medizinischen Berichte eine behinderungsangepasste körperlich leichte Tätigkeit wieder im Ausmass von 50 % zumutbar, und ab März 2005 wird eine leichte, den Rücken wenig belastende Tätigkeit, wie z.B. Betriebsmitarbeiter einer Verpackerei, Produktabnahme/Qualitätskontrolle, Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten, als ganztags zumutbar erachtet.

4.4 Die IV-Stelle konnte sich dabei aktenmässig einerseits auf den Brief von med. pract. A. ___ vom 21. Februar 2005 (Urk. 7/27) stützen, mit welchem dieser seinen Patienten wieder für berufliche Massnahmen anmeldete, weil im jetzigen Zeitpunkt gemäss einer neuen Beurteilung eine Arbeitsfähigkeit von 50 % für eine behinderungsangepasste Tätigkeit bestehe. Und andererseits auf den Bericht von Dr. G. ___ vom 7. März 2005 über eine Konsultation einen Monat früher (Urk. 7/28).

Tatsache ist jedoch, dass sich med. pract. A. ___ in seinem späteren Bericht vom 17. März 2006 (Urk. 7/51) von seiner eigenen Einschätzung vom Februar 2005 distanzierte, indem er ausführte, eine behinderungsangepasste Tätigkeit sei aus jetziger Sicht dem Patienten nicht zuzumuten und auch retrospektiv wohl kaum gegeben gewesen. Diesbezüglich macht denn auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend, dass med. pract. A. ___ als Hausarzt im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Arbeitsversuch - und nur und gerade im Hinblick darauf - einen 50%igen Einsatz in angepasster Tätigkeit als verantwortbar bestätigt habe (Urk. 7/70 S. 3). Angesichts des Umstandes, dass der Versicherte selber unbedingt wieder arbeiten wollte, erscheint dies als plausibel. Darauf, dass der Versicherte sehr arbeitswillig war, lassen im Übrigen auch die ausgezeichneten Arbeitszeugnisse sowie weitere Bemerkungen in den Akten (z.B. in Urk. 7/19) schliessen.

Weiter fällt am Bericht von Dr. G. ___ auf, dass darin von "einer Arbeitsfähigkeit" für eine behinderungsangepasste Tätigkeit die Rede ist. Ob darunter eine vollständige Arbeitsfähigkeit zu verstehen ist, wie es die IV-Stelle augenscheinlich tat, ist aber fraglich. Zudem traten beim Beschwerdeführer Mitte Oktober 2004 neu Schmerzen cervical mit Ausstrahlung in den rechten Arm auf, die zu den bereits erwähnten Untersuchungen vom 29. Oktober 2004 (Urk. 7/26 S. 7 und 8) führten, und mehrere Befunde (vgl. Erw. Ziffer 4.2) an Hals- und Brustwirbelkörper (HWK/BWK) ergaben, welche - zumindest bezüglich BWK - bislang noch nirgends erwähnt worden waren. Diagnostisch fehlen diese auch im Bericht von Dr. G. ___. Erscheint dieser demnach

als unvollständig, so kann darauf nicht abgestellt werden.

4.5 Insgesamt lässt sich aus den Akten folglich eine tatsächlich eingetretene Verbesserung des Gesundheitszustandes des Versicherten in der fraglichen Zeit nicht belegen. Auch der Verlauf der beruflichen Eingliederung widerspricht dieser Einschätzung nicht: Zwar wurde die Berufsberatung ab 18. Mai 2005 wieder aufgenommen (Urk. 7/30 und 31) und der Versicherte zwecks - mit Verfügung vom 22. Juni 2005 zugesprochener (Urk. 7/35) - Arbeitsvermittlung zur Firma K. ___ AG geschickt (Urk. 7/36). Es kam aber lediglich zu einem einzigen Arbeitsversuch ab 27. Oktober 2005 bei der Reinigungsfirma L. ___ AG, welcher aus gesundheitlichen Gründen bereits am 2. Tag abgebrochen werden musste (Urk. 7/56 S. 2). Wegen vermehrter Schmerzen musste sich der Versicherte in der Folge wieder in ärztliche Behandlung begeben (Urk. 7/56 S. 2). Die IV-Stelle schloss schliesslich mit Verfügung vom 18. Januar 2006 die Arbeitsvermittlung ab (Urk. 7/48), weil es trotz Bemühungen ihrerseits nicht gelungen sei, innert angemessener Zeit eine passende Stelle zu finden.

4.6 Einen Tag später, am 19. Januar 2006, begann die IV-Stelle den Leistungsanspruch des Versicherten erneut zu überprüfen (Urk. 7/49).

Diesbezüglich wurden die Berichte von Dr. I. ___ vom 17. Februar 2006 (Urk. 7/50) und von med. pract. A. ___ vom 17. März 2006 (Urk. 7/51) eingeholt. Beide hielten den Versicherten sowohl für die angestammte als auch für eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig. Beide dokumentierten ihre Meinung detailliert, indem sie das Formular Arbeitsbelastbarkeit/Medizinische Beurteilung ausfüllten. Entscheidend für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind vorliegend die drei physischen Funktionen "Haltung/Beweglichkeit", "Längerdauernde Haltung" und "Fortbewegung" beziehungsweise deren einzelne Elemente. Gemäss dem Hausarzt med. pract. A. ___ ist dem Versicherten ein Arbeiten über Kopfhöhe sowie vorgeneigtes Sitzen und Stehen nie (= 0 h), Rotation, Kniebeuge, längerdauerndes Sitzen und Stehen, Gehen auf unebenem Gelände sowie Treppen steigen/Leitern klettern selten (= bis ca. 0,5 h) zumutbar (Urk. 7/51 S. 3). Dr. I. ___ als Facharzt FMH für Neurochirurgie hielt Arbeiten über Kopfhöhe, Rotation, vorgeneigtes Sitzen und Stehen, Knien, Kniebeuge, Gehen auf unebenem Gelände sowie Treppen steigen/Leitern besteigen für nie (= 0 h), längerdauerndes Sitzen und Stehen, Gehen über 50 m und für lange Strecken als selten (bis ca. 0,5 h) zumutbar (Urk. 7/50 S. 8). Angesichts dieser Angaben, die in Zweifel zu ziehen das Gericht bei so ausgeprägten Degenerierungserscheinungen an der gesamten Wirbelsäule des Versicherten keinen Anlass hat, verbietet sich die Annahme einer noch vorhandenen, auf dem (hypothetisch) ausgeglichenen Arbeitsmarkt wirtschaftlich noch verwertbaren Arbeitsfähigkeit. In diesem Sinne trifft auch die von der IV-Stelle bei Dr. I. ___s Angaben angebrachte Aufschrift "Nicht realistisch" zu (vgl. Urk. 7/50 S. 8).

4.7 Zusammenfassend ist festzustellen, dass gestützt auf die Akten nicht von einer tatsächlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes des Versicherten ab Februar 2005 sowie ab März 2005 ausgegangen werden kann. Infolgedessen konnte dem Versicherten auch ab Februar 2005 keine behinderungsangepasste körperlich leichte Tätigkeit wieder im Ausmass von 50 % sowie ab März 2005 keine leichte, den Rücken wenig belastende Tätigkeit ganztags zugemutet werden (vgl. demgegenüber die angefochtene Verfügung vom 10. Januar 2007, Urk. 7/99 und 100). Auf Beweisergänzungen in medizinischer Hinsicht ist zu verzichten, da der rechtserhebliche

Sachverhalt hinreichend erstellt ist und von weiteren - auch den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beantragten (vgl. Urk. 1 S. 15, 17 und 18 sowie Urk. 12 S. 13 und 17) - Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 E. 4b). Bei nicht mehr vorhandener Restarbeitsfähigkeit für behinderungsangepasste Tätigkeiten erübrigen sich Erörterungen/Beweissmassnahmen zur Berechnung des Invaliditätsgrades (Validen- und Invalideneinkommen) sowie zur Qualität der durch die IV-Stelle versuchten beruflichen Eingliederung des Versicherten (vgl. Urk. 1 S. 11, 19 - 24 und 27 sowie Urk. 12 S. 9 - 11).

5. Nach dem Gesagten hat der Versicherte auch über Mai und Juni 2005 hinaus Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Was den Beginn des Rentenanspruchs betrifft, ist mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass dieser mit Wirkung ab 1. September 2004 besteht. Zwar wurde der Versicherte am 1. Oktober 2003 operiert, das akute, rasch progrediente inkomplette Cauda-Syndrom, welches die sofortige und totale Arbeitsunfähigkeit des Versicherten verursachte und die Operation notfalls notwendig machte, trat jedoch aktenkundig bereits am 29. September 2003 auf. Die Wartezeit endete demnach ebenfalls bereits im September 2004, womit die Rente mit Wirkung ab 1. September 2004 geschuldet ist (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 IVG).

E. 6

6.1 Da der Streitgegenstand die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betrifft, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6.2 Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Unnötige Bemühungen oder weitschweifige Ausführungen werden dabei nicht entschädigt. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der IV-Stelle vom 10. Januar 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. September 2004 und auch über Mai und Juni 2005 hinaus Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.